

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 8. Mai 2019	Nr. 78
------	--------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Space Engineering II“ an der Universität Bremen

Vom 17. April 2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 4 (Produktionstechnik – Maschinenbau & Verfahrenstechnik) hat auf seiner Sitzung am 17. April 2019 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Space Engineering II“ vom 7. Dezember 2016 (Brem.ABl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Absatz 2 wird neu gefasst:

„(2) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

 - a) Der Pflichtbereich umfasst 108 CP und unterteilt sich wie folgt in:
 - Foundations (30 CP)
 - Compulsory Modules (36 CP),
 - Project Module (12 CP),
 - Master Thesis incl. colloquium (30 CP).
 - b) Im Wahlbereich (Elective Modules) sind 12 CP zu absolvieren; siehe hierzu Anlage 2.4.“

- b) In den Absätzen 4 und 5 werden die Begriffe „Wahlpflichtmodule“ ersetzt durch „Wahlmodule“.
- c) In Absatz 6 wird der Begriff „Wahlpflichtbereich“ ersetzt durch „Wahlbereich“.
- 2. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:
 „Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.“
- 3. In der Auflistung der Anlagen wird im Titel von Anlage 4 das Wort „zur“ gestrichen.
- 4. In Anlage 1 werden am Studienverlaufsplan folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Zeile 2 wird hinter den Begriffen „Compulsory Modules“ und „Project Module“ jeweils ein Asterisk „*“ angefügt.
 - b) In der Spalte 10 wird die Spaltenüberschrift „Wahlpflichtbereich“ ersetzt durch „Wahlbereich“.
 - c) In Zeile 2 wird bei „Compulsory Elective Modules“ das Wort „Compulsory“ gestrichen.
 - d) In der Zeile des 2. und 3. Semesters wird bei dem Modul „Compulsory Elective Modules“ das Wort „Compulsory“ gestrichen.
 - e) In der Legende wird unter dem Asterisken „*“ bei den „Compulsory Elective Modules“ das Wort „Compulsory“ gestrichen.
- 5. Die Anlage 2.4 wird neu gefasst:

„Anlage 2.4.: Elective Modules (12 CP)

Im Wahlbereich der Elective Modules sind insgesamt 12 CP zu absolvieren. Das aktuelle Angebot an Elective Modules wird pro Semester im Modulhandbuch bekannt gegeben. Aus diesen Modulen kann in der Weise ausgewählt werden, dass durch Kombination von mehreren Modulen mit insgesamt nicht mehr als vier Prüfungsleistungen mindestens 12 CP erfolgreich absolviert werden.

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
	Elective Modules	W	12	TP oder MP (LV)	gemäß individueller Wahl	gemäß individueller Wahl; PL: 1 bis 4 mit SL: 1 bis 4 oder PL: 1 bis 4 und SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)“

6. Im Titel von Anlage 4 wird das Wort „zur“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang „Space Engineering II“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende des Masterstudiengangs „Space Engineering II“, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 gemäß der Prüfungsordnung vom 7. Dezember 2016 begonnen haben, setzen ihr Studium nach den vorliegenden geänderten Regeln fort. Bereits erbrachte Leistungen werden nach individueller Sachlage vom Prüfungsausschuss anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 29. April 2019

Der Rektor
der Universität Bremen